

# Edge Riders

## Mountain Bike Club Winterthur

### VEREINSSTATUTEN

#### I. NAME UND SITZ

##### Art. 1

Unter dem Namen "EDGE RIDERS" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Winterthur.

#### II. ZWECK

##### Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Mountainbikesports sowie von Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### III. MITGLIEDER

##### Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

##### Art. 4 Aktive

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen will, ist "Aktivmitglied".

##### Art. 5 Familienmitglieder

Familien oder andere Haushaltsgemeinschaften, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten sind "Familienmitglieder".

##### Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

##### Art. 7 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

#### **Art. 8 Eintritt**

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

#### **Art. 9 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

#### **Art. 10 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

#### **Art. 11 Rechte der Mitglieder**

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel "V. Organisation" geregelt.

Alle Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert.

#### **Art. 12 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

### **IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG**

#### **Art. 13 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

#### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

## **V. ORGANISATION**

### **Art. 15 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 16 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

### **a) Die Hauptversammlung**

#### **Art. 17 Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresberechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an der Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

#### **Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptsammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

#### **Art. 19 Einberufung der Hauptversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

#### **Art. 20 Anträge**

Anträge gemäss Art. 18 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

#### **Art. 21 Stimm- und Wahlrecht**

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Sie Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

#### **Art. 22 Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.  
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

#### **Art. 23 Gang der Verhandlung**

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

### **a) Der Vorstand**

#### **Art. 24 Mitgliederzahl / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus 4 Personen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

#### **Art. 25 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

#### **Art. 26 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

#### **Art. 27 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **b) Die Revisoren**

#### **Art. 31**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

## VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu einem gemeinnützigen Zweck zuverwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 26.1.2001 in Winterthur angenommen.

26. Januar 2001

EDGE RIDERS

Der Präsident:



Michael Schnepf

Der Vizepräsident:



Andreas Stadlin

## Nachtrag 1 zum ANHANG I – gültig ab 01.01.2023

Dieser Nachtrag 1 zum Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

### Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung vom 17.03.2023 hat die Mitgliederbeiträge neu wie folgt festgelegt:

- Aktive Fr. 90.00 / Jahr
- Familienmitglieder Fr. 130.00 / Jahr
- Ehrenmitglieder beitragsfrei
- Passivmitglieder Fr. 40.00 / Jahr

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

19.04.2023

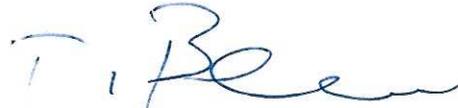
EDGE RIDERS

Der Präsident:



Alex Bircher

Der Vizepräsident:



Thomas Baldinger